

INHALTSVERZEICHNIS

Achtung der Menschenwürde S. 1

■ **Grundrechte des Menschen** S. 2-6

Das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Privatsphäre

Das Recht auf Schmerzbehandlung

Das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung religiöser Überzeugungen

Das Recht, die Einrichtung nach Wunsch zu betreten und zu verlassen

■ **Patientenrechte** S. 7

Einwilligung und Aufklärung der Patienten

■ **Rechte am Lebensende** S. 9-11

Das Recht auf Zugang zu Palliativpflege

Das Recht auf die eigene Willenserklärung

Das Recht auf Sterbebegleitung



Der Arzt übt seinen Beruf im Dienste des Einzelnen und der öffentlichen Gesundheit unter Achtung des menschlichen Lebens, der Persönlichkeit und der Würde aus.

Artikel R. 4127-2 Absatz 1 des französischen Gesundheitsgesetzbuches



Achtung der Menschenwürde

Ein kranker Patient bleibt ein „ vollwertiger Bürger “ mit individuellen Rechten und Gruppenrechten. Zu den individuellen Rechten gehören einerseits die Grundrechte, andererseits die dem Nutzer des Gesundheitssystems zugesprochenen Rechte.

Das Recht des Patienten auf Achtung der Würde ist heute in Artikel L.1110-2 des französischen Gesundheitsgesetzbuches festgehalten.

Das Recht auf Achtung der Würde zeigt sich in unterschiedlichen Situationen und umfasst verschiedene Aspekte. Seine Bekräftigung in den Patientenrechten ist somit gerechtfertigt. Dieses Recht bildet die Grundlage der Patientenrechte.

Ausgehend von konkreten Situationen, die Pflegepersonal und Patienten erlebt haben, gibt dieses Heft praktische Antworten auf Fragen, die Sie sich möglicherweise während Ihres Krankenhausaufenthaltes stellen.



Grundrechte des Menschen

Die Grundrechte des Menschen sind Freiheiten und Rechte, die in mehreren offiziellen Texten formuliert sind wie z. B. in der französischen Verfassung von 1958, welche die 5. Republik begründete, in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, im Vorwort der Verfassung von 1946, in den Grundrechten usw. Die Gesamtheit dieser Rechte wurde im französischen Gesetz über Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen vom 4. März 2002 zusammengefasst und bestätigt.

Um welche Grundrechte geht es?

■ Das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Privatsphäre

Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist ein elementares Recht für jeden Patienten. Es ist dementsprechend für alle Mitarbeiter der Einrichtung bindend.



- ➔ Kann ich darum bitten, dass mein Aufenthalt in der Einrichtung nicht öffentlich bekannt gegeben wird?

Das Recht auf Achtung des Privatlebens bedeutet, dass Sie darum bitten können, andere Personen nicht über Ihren Aufenthalt in der Einrichtung zu informieren. Den Wunsch auf einen geheim gehaltenen Aufenthalt können Sie bei Ihrer Ankunft am Empfang formulieren. Weder telefonisch noch auf andere Weise werden Angaben zu Ihrem Aufenthalt und Ihrer Anwesenheit in der Einrichtung herausgegeben.

➔ **Könnten meine Familie und/oder meine Angehörigen von meiner Krankheit erfahren?**

Die Schweigepflichte gilt gegenüber der Familie und/oder den Angehörigen, die ohne Berechtigung nicht über Ihre therapeutische Wahl bestimmen. Weitergegeben werden lediglich - Ihr Einverständnis vorausgesetzt - Angaben zu Ihrer Gesundheit im Falle einer schwerwiegenden Diagnose oder Prognose, damit Ihre Familie und/oder Angehörige Ihnen direkt helfen und die Situation besser verstehen können.

➔ **Wer kann Zugang zu meiner Patientenakte haben?**

Sie verfügen über ein direktes Zugangsrecht zu Ihrer Akte. Ihre Familie, Ihre Angehörigen, die Vertrauensperson und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, die nicht mit Ihrem Fall betraut sind, haben keinen Zugang zu Ihrer Patientenakte.

Anmerkung : Die Anspruchsberechtigten eines Verstorbenen können nach einem vorschriftsmäßigen Verfahren Zugang zur Patientenakte erhalten, es sei denn, der Patient hat sich zuvor dagegen ausgesprochen.

➔ **Wie schütze ich meine Intimsphäre bei der Körperpflege, wenn ich in einem Zweibettzimmer untergebracht bin?**

Ihre Intimsphäre muss bei Pflege, Waschen, Beratung und Arztvisite geschützt werden. In Zweibettzimmern wird die Bewahrung Ihrer Intimsphäre durch einen Sichtschutz gewährleistet.

➔ **Kann ich während meines Aufenthaltes bestimmte Besuche verweigern?**

Sie haben die Möglichkeit, Besuche zu verweigern. Informieren Sie dazu lediglich das Pflegepersonal, es wird sich darum kümmern, dass Ihr Wunsch erfüllt wird.



■ Das Recht auf Schmerzbehandlung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Patienten ihren Schmerz zu nehmen.

→ Werden meine Schmerzen erfasst und behandelt?

Ihre Schmerzen werden unter allen Umständen erfasst, ausgewertet und von den Ärzten sowie dem Pflegepersonal behandelt.

→ An welche Fachkraft kann ich mich bezüglich meiner Schmerzen wenden, wenn der Arzt nicht da ist?

Wenn die Schmerzen trotz der von Ihrem Arzt vorgeschriebenen Behandlung fortbestehen, können Sie sich an eine(n) Krankenpfleger(in) wenden, denn die Schmerzerfassung gehört zu ihrem/seinem Tätigkeitsbereich. Sie/er wird den diensthabenden Arzt informieren, damit Ihre Behandlung abgeändert wird.

■ Das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung religiöser Überzeugungen

Das Prinzip der Laizität im Krankenhaus drückt sich in der jedem Patienten zustehenden Religionsfreiheit und dem Recht auf Gleichbehandlung aus.

→ Kann ich auf Verlangen mit einem Priester sprechen?

Das Centre Paul Strauss garantiert Religionsfreiheit. Auf einfache Nachfrage können Sie einen Priester Ihrer Wahl treffen. Wenden Sie sich an die Rezeption des Centre Paul Strauss.

→ Kann ich aus religiöser Überzeugung das Fachpersonal, das sich um mich kümmern wird, selbst auswählen?

Die medizinische Organisation unserer Einrichtung ist soweit optimiert, dass Sie Ihnen die bestmögliche Betreuung bietet. Sie können dennoch aus religiösen Gründen nach einer bestimmten Fachkraft fragen. Die Ärzte und das Pflegepersonal versuchen nach Möglichkeit, Ihre Überzeugung und die Organisationsvorschriften der Einrichtung oder die Pflegedienste aufeinander abzustimmen (Beispiel:

Wachdienst, Beratungsgespräche usw.) oder die Weiterbehandlung in einer anderen Einrichtung, die Ihren Wünschen entspricht, zu gewährleisten. Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt darauf an.

➔ **Kann ich meine Religion frei in meinem Zimmer ausüben?**

Sie können während Ihres Aufenthaltes Ihre Religion frei ausüben, sofern dabei der reibungslose Ablauf in der Einrichtung oder die Ruhe anderer Patienten und ihrer Angehörigen nicht gestört werden, insbesondere, wenn Sie ein Zimmer mit einem anderen Patienten teilen. Sprechen Sie das Pflegepersonal der Station darauf an.

➔ **Bekomme ich dieselbe Pflege, wenn ich von der gesetzlichen Grundkrankenversicherung (Couverture Maladie Universelle) abgedeckt bin?**



Die Ärzte und das Pflegepersonal müssen sich um alle Patienten entsprechend der wissenschaftlichen Empfehlungen kümmern. Daher ist es dem Personal verboten, aus diskriminierenden Gründen (z. B. aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Sitten, familiärer Lage usw.) oder aufgrund seines Versicherungsschutzes (CMU, AME) einem Kranken die Pflege zu verweigern.

■ Das Recht, die Einrichtung nach Wunsch zu betreten und zu verlassen

« Das Recht, die Einrichtung zu betreten und zu verlassen, ist Bestandteil der persönlichen Freiheit ». Jeder Patient der Gesundheitseinrichtung genießt diese Freiheit.



Sie können entgegen ärztlicher Empfehlung jederzeit die Einrichtung verlassen.

Der Arzt und das Pflegepersonal klären Sie jedoch über die Auswirkungen auf den Verlauf Ihrer Behandlung und die damit einhergehenden Risiken auf. Wenn Sie gegen den Rat des medizinischen Fachpersonals die Einrichtung verlassen möchten, benötigen wir eine Bestätigung Ihrerseits. Gegebenenfalls wird Ihnen eine Alternative zu einem stationären Aufenthalt vorgeschlagen. In diesem Fall müssen Sie die Entlassungspapiere unterschreiben.

➔ Kann meine Freiheit, die Einrichtung zu betreten und zu verlassen, in einer Gesundheitseinrichtung eingeschränkt werden?

Aus medizinischen Gründen kann es erforderlich sein, Ihre Freiheit, die Einrichtung zu betreten und zu verlassen, zu beschneiden. Diese Einschränkung liegt in Ihrem Interesse hinsichtlich möglicher Risiken in Verbindung mit Ihrem Gesundheitszustand (Verwirrung, Sturzgefahr, Einhaltung strikter Bettruhe usw.). Wir versuchen, diese Risiken möglichst zu begrenzen. Dazu kann es notwendig sein, dass der Arzt einige Maßnahmen vorschreibt, die Ihre Sicherheit gewährleisten (z. B. Anbringung von Bettseitenteilen, um Stürze zu vermeiden).

➔ Kann ich nach Hause gehen, wann ich möchte, selbst wenn die Ärzte und das Pflegepersonal dagegen sind?

Patientenrechte

Das französische Gesetz über Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen hält neben den Grundrechten des Menschen die Rechte der Nutzer des Gesundheitssystems fest. Ein kranker Mensch hat folglich Sonderrechte, die mit seiner besonderen Lage in Verbindung stehen, v. a. während eines Krankenhausaufenthaltes.

Welche Rechte sind das?

■ Einwilligung und Aufklärung der Patienten

Das Recht auf Einwilligung in die Pflege und das Recht auf Patientenaufklärung bilden die Grundlage des Patienten im Krankenhaus. Die Beziehung zwischen dem Fachpersonal der Einrichtung und dem Patienten baut darauf auf.



→ Wer muss mich über meinen Gesundheitszustand aufklären?

Alle Fachkräfte der Einrichtung haben im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aufgabe, Ihrem Wunsch nach Informationen nachzukommen.

Der Arzt ist die dazu berechnigte Fachkraft, Ihnen sämtliche Auskünfte zu Ihrem Gesundheitszustand zu geben (Diagnose, Behandlung usw.).

➔ **Kann ich dem diensthabenden Arzt außerhalb seiner regulären Visite in meinem Zimmer Fragen stellen?**

Der Arzt hat die Pflicht, Ihnen sämtliche Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand zu geben. Wenn Sie demnach zusätzliche Informationen wünschen oder nach seiner Visite weitere Fragen stellen möchten, können Sie ein Gespräch außerhalb der Visitezeiten vereinbaren.



➔ **Muss ich alle Untersuchungen, die von mir verlangt werden, durchführen lassen?**

Ihr Einverständnis zu Pflegemaßnahmen wird nach Aufklärung des Patienten regelmäßig eingeholt. Das bedeutet, dass Sie medizinische Untersuchungen ablehnen können. Der Arzt und das Pflegepersonal müssen Ihre Entscheidung respektieren. Wie im Falle des Verlassens der Einrichtung entgegen ärztlicher Empfehlung klärt Sie das Team über die Auswirkungen einer Verweigerung und die damit einhergehenden Risiken auf. Sie müssen Ihre Verweigerung bestätigen. In diesem Fall werden Sie gebeten, ein Attest zur Verweigerung der Pflege zu unterschreiben.

➔ **Kann ich es ablehnen, von meinem Arzt über die Diagnose aufgeklärt zu werden?**

Sie können den Erhalt von Informationen bezüglich einer Diagnose oder Prognose ablehnen. Ihr Wunsch auf Unwissenheit muss vom Arzt respektiert werden, es sei denn die erstellte Diagnose führt dazu, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Rechte am Lebensende

Das Lebensende wirft sowohl für Pflegende als auch für Kranke und ihre Angehörigen wichtige Fragen auf. Die Patientenrechte am Lebensende wurden im französischen Gesetz über Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen festgehalten und gesetzlich im sogenannten Gesetz «Léonetti» vom 22. April 2005 gestärkt.

Welche Rechte sind das?

■ Das Recht auf Zugang zu Palliativpflege

Palliativpflege stellt wie auch das Recht auf Schmerzbehandlung ein wichtiges Recht des Krankenhauspatienten dar. Dabei geht es darum, nicht nur den physischen Schmerz zu verringern, sondern auch das psychische, soziale und geistige Leiden des Patienten am Lebensende zu lindern. Die Rechte tragen zu einer verbesserten Lebensqualität des Kranken und seiner Familie bei.

➔ Habe ich auf Wunsch das Recht auf Palliativpflege?

Der Zugang zur Palliativpflege ist das Recht eines Patienten am Lebensende. Ihr Arzt kann Ihnen Palliativpflege vorschlagen. Sie können ebenfalls Ihren Arzt danach fragen (Palliativpflege ist auch zu Hause möglich).

➔ Kann ich Palliativpflege verweigern?

Sie haben die Möglichkeit, Heil- und Palliativpflege abzulehnen. Keinerlei Behandlung oder Pflege wird Ihnen ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis verordnet.

■ Das Recht auf die eigene Willenserklärung

Für den Fall, dass Patienten am Lebensende eines Tages nicht mehr fähig sind, ihren Willen zu erklären, gibt das Gesetz Léonetti ihnen die Möglichkeit, eine Patientenverfügung über Einschränkungen oder die Einstellung der Behandlung zu verfassen.

Für den Fall, dass ich eines Tages nicht mehr fähig bin, meinen Willen zu erklären, möchte ich entsprechende Vorkehrungen treffen :

➔ An wen kann ich mich wenden?

Die Einrichtung hält für Patienten alle nötigen Informationen zur Patientenverfügung bereit. Sie können über dieses Thema mit Ihrem Arzt und/oder dem Pflegepersonal sprechen.

➔ Wie soll ich vorgehen?

Sie müssen Ihren Wunsch auf Einschränkung oder Einstellung der Behandlung schriftlich äußern. Weiterhin muss dieser Wunsch durch Ihre Namen, Vornamen, Datum und Unterschrift bestätigt werden.

➔ Wie lange werden meine Wünsche berücksichtigt?

Patientenverfügungen gelten drei Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Abfassung.

➔ Kann ich meine Meinung ändern?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Meinung zu ändern. Patientenverfügungen können zu jedem Zeitpunkt widerrufen und abgeändert werden.

■ Das Recht auf Begleitung

Patienten am Lebensende haben seit Inkrafttreten des Gesetzes über Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen das Recht auf Sterbebegleitung.

➔ Können meine Familie und/oder meine Angehörigen während meines Krankenhausaufenthaltes bei mir sein?

Ihre Familie und Ihre Angehörigen können außerhalb der Behandlungszeiten permanent an Ihrer Seite sein.

➔ **Kann ich ehrenamtliche Helfer treffen?**

Der Einsatz ehrenamtlicher Helfer wird in der Einrichtung gefördert. Mehrere ehrenamtliche Organisationen befinden sich vor Ort, um Sie in Ihrer Krankheit zu begleiten. Sie können sich an das Pflegepersonal wenden oder im Informations- und Treffpunkt in der Empfangshalle nachfragen.



➔ **Können meine Familie und/oder meine Angehörigen und ich psychologische, soziale oder geistige Begleitung erhalten?**

Das Centre Paul Strauss bietet Ihnen, Ihrer Familie oder Ihren Angehörigen psychologische, soziale und geistige Begleitung. Auf Nachfrage beim Pflegepersonal stehen Ihnen Psychologen, Sozialarbeiter und Geistliche zur Verfügung. Sie hören Ihnen aufmerksam zu und sprechen oder beten mit Ihnen.

*Neben den genannten Beispielen
haben sämtliche Fachkräfte der Einrichtung
die Aufgabe, während Ihres Aufenthaltes
in der Einrichtung Ihre Würde zu achten.*

En partenariat avec :



■ 3 rue de la Porte de l'Hôpital ■ 67065 STRASBOURG CEDEX ■
■ www.centre-paul-strauss.fr ■